signiert von:
Tom Michael
am: 29.06.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 29.06.2026

Allgemeinverfügung über eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für die Übertragung von Spielen der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026 der Männer im Freien auf Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten:

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG), § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 1 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG), §§ 1, 3 und 16 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), §§ 3 Abs. 1, 4 und 23 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Herrenberg, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (WM2026LärmSchV) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

1. Gaststätten im Gebiet der Stadt Herrenberg, die über eine nach gaststättenrechtlichen, baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigte Außenbewirtschaftungsfläche (z. B. Terrasse, Biergarten, Freisitz) verfügen sind ausschließlich für die Live-Übertragung der Spiele einschließlich etwaiger Verlängerung und Elfmeterschießen der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026 der Männer berechtigt
    a. Spiele mit einem offiziellen Anstoß zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr dürfen bis zum tatsächlichen Spielende zu übertragen.
    b. Ab Beginn der K.-o.-Phase dürfen Spiele mit einem offiziellen Anstoß zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr bis zum tatsächlichen Spielende übertragen werden.
    c. Ab Beginn der K.-o.-Phase dürfen Spiele mit Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft mit einem offiziellen Anstoß zwischen 06:00 Uhr und 00:00 Uhr bis zum tatsächlichen Spielende übertragen werden.

2. Spiele mit einem offiziellen Anstoß nach den in 1. a) bis c) genannten Zeitgrenzen sind von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

3. Eine Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen, die Einrichtung zusätzlicher Veranstaltungsflächen, die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen oder sonstige Sondernutzungen werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst und bleiben gesonderten Genehmigungen vorbehalten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Auflagen für Gastronomen nach § 6 LGastG:

1. Die Ausnahme nach Ziffer 1 umfasst ausschließlich die Live-Übertragung des jeweiligen Fußballspiels einschließlich etwaiger Verlängerung und Elfmeterschießen. Mit dem tatsächlichen Spielende ist die Übertragung unverzüglich zu beenden. Nicht umfasst sind insbesondere:
   - Interviews und Spieler-/Trainerstimmen,
   - Studio- und Expertenanalysen,
   - Zusammenfassungen und Wiederholungen,
   - sonstige Nachberichterstattungen,
   - musikalische oder sonstige ergänzende Beschallungen.

   Diese Inhalte dürfen im Außenbereich nicht übertragen werden.

2. Die Betreiber sind verpflichtet, alle nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Geräuschimmissionen zu treffen.
   Hierzu gehören insbesondere:
   - Begrenzung der Lautstärke auf das für die verständliche Wahrnehmbarkeit der Spielübertragung erforderliche Maß,
   - Ausrichtung der Beschallungsanlagen von schutzbedürftiger Wohnbebauung weg,
   - Vermeidung zusätzlicher musikalischer Beschallung vor, während und nach der Übertragung,
   - Verzicht auf unnötige Lautsprecherdurchsagen,
   - Maßnahmen zur geordneten Zu- und Abführung der Besucher,
   - Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Lärmentwicklung beim Verlassen der Betriebsfläche.

   Spontane Publikumsreaktionen (insbesondere Jubel und Beifall) sind als Bestandteil des gemeinschaftlichen Sporterlebnisses hinzunehmen. Die Betreiber haben jedoch im Rahmen des Zumutbaren darauf hinzuwirken, dass vermeidbare zusätzliche Lärmbelastungen unterbleiben.

3. Die Stadt Herrenberg behält sich vor, im Einzelfall nachträgliche Anordnungen zu treffen oder die Inanspruchnahme dieser Allgemeinverfügung ganz oder teilweise zu untersagen, sofern erhebliche oder unzumutbare Lärmbelästigungen auftreten oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG BW nur mit ihrem verfügenden Teil (Tenor) öffentlich im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg www.herrenberg.de bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und deren vollständige Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gaststättenbehörde, Kirchgasse 2, Zimmer 63, Herrenberg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Herrenberg, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg erhoben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Auf Antrag kann das zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Herrenberg, 26.06.2026

Nico Reith
Oberbürgermeister